

Anlage zur Vereinbarung über den Fahrplanaustausch

1 Gegenstand

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) hat Mainova als Lieferant des Kunden, sowie der jeweils zuständige Bilanzkreisverantwortliche auf Verlangen des Kunden hin die Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelung über einen anderen Bilanzkreis gegen angemessenes Entgelt zu ermöglichen.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 23 StromNZV berechtigt, Regelungen bei der Erbringung von Regelleistung durch einen Letztverbraucher zu treffen.

Mit Festlegung vom 14.09.2017 (Az. BK6-17-046) hat die Bundesnetzagentur beschlossen, dass Lieferverträge, der vorliegend zwischen Mainova als Lieferant und dem Kunden abgeschlossen wurde, inhaltlich die zwingenden Regelungen der Festlegung enthalten müssen. Diese Vereinbarung basiert inhaltlich auf den Regelungen der Festlegung zur Ergänzung des bestehenden Liefervertrages.

Darüber hinaus bietet Mainova die Veranlassung der notwendigen Abwicklung durch den Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen der Erbringung von Regelleistung durch Letztverbraucher gemäß § 26 a Abs. 1 Satz 1 StromNZV in eigener Verantwortung durch diese Vereinbarung an.

Diese Anlage gilt nur soweit und solange die Marktlokation des Kunden mittels einer Zählerstandgangmessung oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung gemessen wird und der Kunde Anschlussnutzer der Marktlokation ist.

2 Begriffsbestimmungen

Aggregator: Anbieter auf dem Regelleistungsmarkt, der die Technische Einheit des Letztverbrauchers aufgrund eines Vertrags mit dem Letztverbraucher für die Erbringung von Regelleistung nutzt.

Baseline: Die Baseline ist der angenommene Verbrauch während des Abrufzeitraums. Der Höhe nach entspricht dieser der in der letzten Viertelstunde vor dem Abrufzeitraum gemessene Energiemenge, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Delta-Arbeit (DA): die an der Marktlokation tatsächlich entnommene Energie abzüglich der Energie, die aufgrund der Baseline verbraucht worden wäre, in viertelstündlicher Auflösung

Verbrauchsleistung: der an der Technischen Einheit mithilfe eines Zählpunktes oder einer Mess- und Steuerungseinrichtung erfasste Verbrauch

Werktag: Als Werktage gelten entsprechend § 5 Abs. 3 StromNZV die vom jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Werktage.

3 Anmeldung der Regelleistungsbereitstellung

3.1 Möchte der Kunde seine Technische Einheit für die Erbringung von Regelleistung nutzen, muss er dies Mainova spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der ersten Bereitschaftszeit per E-Mail oder einem anderen zwischen den Parteien üblichen Kommunikationsweg in Textform in einem marktgängigen Datenformat mitteilen. Die Mitteilung muss an die in Anlage 2 Kontaktdaten genannte Adresse gesandt werden.

3.2 Die Mitteilung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ansprechpartner beim Letztverbraucher mit Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer)
- Technische Einheit
- Marktlokations-ID
- die für die Bestimmung der Baseline und der Delta-Arbeit verwendete Mess- der Steuereinrichtung (Messlokations-ID)
- Regelenergieart (Sekundärregelung, Minutenreserve oder beides)
- für jede Regelenergieart: positive oder negative Regelleistung oder beides
- Nachholklasse (1 = gesichert kein Nachholeffekt, 2 = evtl. Nachholeffekt)
- Vorbehalt des Ausschlusses des steuernden Zugriffs der Bereitschaftszeit oder des Abrufzeitraums
- Daten zum Bilanzkreis für Bilanzkreisrekorrrektur
 - Bilanzkreis-Codenummer
 - Ansprechpartner

- E-Mail Adresse
- Telefonnummer
- Faxnummer

4 Bestätigung der Regelleistungsbereitstellung

4.1 Mainova bestätigt dem Kunden seine Anmeldung nach Ziffer 3 innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung. Sind die Angaben nach Ziffer 3 falsch, unvollständig oder unplausibel ist Mainova berechtigt, die Anmeldung abzulehnen. Mainova wird den Grund der Ablehnung mitteilen.

4.2 Bestätigt Mainova die Anmeldung, teilt sie dem Kunden folgende Daten mit:

- Ansprechpartner mit Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer)
- Daten zum Bilanzkreis, mit dem der Bilanzkreisausgleich durchgeführt werden soll
 - Bilanzkreis-Codenummer
 - Bilanzkreisverantwortlicher
 - Ansprechpartner
 - E-Mail Adresse
 - Telefonnummer
 - Faxnummer
- Vorliegen einer Online-Bewirtschaftung für die Marktlokation und ggf. Mitteilung einer geeigneten Kommunikationsschnittstelle für die Mitteilung eines Regelenergieabruf
- Verpflichtung des Kunden, die Baseline und die Verbrauchsleistung für den Abrufzeitraum in viertelstündiger Auflösung per E-Mail an die in Anlage 2 Kontaktdaten genannte Adresse zu senden.

5 Änderung von Daten

Ändern sich die nach Ziffer 3 oder Ziffer 4 mitgeteilten Daten zu einem späteren Zeitpunkt, teilt der jeweils Verantwortliche dies spätestens zwei Wochen vor Umsetzung der Änderung mit.

6 Abwicklung bei Regelenergieerbringung

6.1 Für jede Viertelstunde des Abrufzeitraums gilt die der Baseline entsprechende Energiemenge als von Mainova an den Kunden geliefert. Soweit die Entnahme von Energie durch den Letztverbraucher geringer ist als die Baseline (positive Regelleistung), erfolgt die Lieferung durch nachträgliche Fahrplananpassung. Soweit die Entnahme von Energie durch den Letztverbraucher höher ist als die Baseline (negative Regelleistung), gelten auch diese zusätzlichen Mengen als vom Lieferanten geliefert. Der Kunde trägt die Verantwortung für die korrekte Ermittlung der Baseline.

6.2 Im Falle der Online-Bewirtschaftung teilt der Letztverbraucher über die vom Lieferanten mitgeteilte Kommunikationsschnittstelle bei Abruf in Echtzeit mit:

- Abrufleistung je Technischer Einheit
- Abrufbeginn je Technischer Einheit (inkl. Rampe)
- Abrufende je Technischer Einheit (inkl. Rampe)
- Korrekturinformation bei unerwarteten Veränderung

Der Kunde kann von Mainova verlangen, während des Vorhalteszeitraums oder des Abrufzeitraums nicht steuernd auf die Technische Einheit zuzugreifen und keine Steuerungshandlungen von ihm zu verlangen, wenn er sich dies in der Anmeldung gemäß Ziffer 3 vorbehalten hat. In diesem Fall teilt der Kunde Mainova unverzüglich Beginn und Ende der Vorhaltung oder des Abrufs mit.

6.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass der von Mainova benannte Bilanzkreis für die Viertelstunden des Abrufzeitraums so gestellt wird, wie er unter Berücksichtigung der Baseline stünde, wenn es die Anpassung der Leistung der Technischen Einheit aufgrund des Abrufs nicht gegeben hätte.

6.4 Der Bilanzkreisausgleich erfolgt durch eine nachträgliche korrespondierende Fahrplanänderung. Der Kunde übermittelt spätestens vier Stunden vor dem Zeitpunkt, ab dem der Übertragungsnetzbetreiber keine nachträgliche Fahrplananmeldung für den betroffenen Zeitraum mehr akzeptiert, einen Fahrplan an Mainova. Mainova und Kunde tragen dafür Sorge, dass rechtzeitig korrespondierende nachträgliche Fahrplanänderungen vorgenommen werden.

Hat Mainova in der Bestätigung nach Ziffer 4 verlangt, dass der Kunde die Baseline und die Verbrauchsleistung mitteilt, übermittelt der Kunde diese Angaben innerhalb derselben Frist elektronisch in einem vereinbarten Datenformat. Der Letztverbraucher ist verantwortlich für die korrekte Bestimmung der Verbrauchsleistung.

6.5 Der Kunde hat sicherzustellen, dass bzgl. des gemäß Ziffer 6.4 übermittelten Fahrplans die Mess- und Eichrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Mit Übermittlung eines Fahrplans versichert der Kunde, dass bei Ermittlung der Werte die Regeln der MessEV insbesondere gemäß § 25 Nr. 7 MessEV eingehalten wurden.

6.6 Der Bilanzkreisausgleich erfolgt für jede Viertelstunde vorzeichenrichtig aus Sicht des Bilanzkreisverantwortlichen in Höhe der Delta-Arbeit. Bei negativer Delta-Arbeit wird Energie aus dem von Mainova benannten Bilanzkreis herausgebucht, bei positiver Delta-Arbeit wird Energie in den von Mainova benannten Bilanzkreis hineingebucht.

6.7 Der Bilanzkreisausgleich wird mit dem Bilanzkreisausgleich für andere Technische Einheiten, die vom selben oder anderen Kunden genutzt werden, gemeinsam und aggregiert durchgeführt, wenn die Entnahmestelle demselben Bilanzkreis zugeordnet sind und der Bilanzkreisausgleich aus demselben Bilanzkreis erfolgt.

7 Vergütung

7.1 Im Fall von positiver Regelleistung hat der Kunde für die Delta-Arbeit (ohne Vorzeichen, |DA|) Mainova den vereinbarten Energiepreis pur ohne externe Preisbestandteile zu zahlen.

7.2 Im Fall von negativer Regelleistung hat der Letztverbraucher für die Delta-Arbeit (DA) lediglich die externen Preisbestandteile zu zahlen. Für die übrige entnommene Energie ist der vereinbarte Kaufpreis einschließlich der externen Preisbestandteile zu zahlen.

7.3 Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe der externen Preisbestandteile ist die an der Marktlotation entnommene Energiemenge oder Leistung bzw. der Letztverbrauch.

7.4 Als angemessenes Entgelt nach § 26a Abs. 1 StromNZV vereinbaren die Parteien folgende Preisregelung:

- a. Für jeden Kalendertag an dem ein Bilanzkreisausgleich gemäß Ziffer 6.4 erforderlich ist, zahlt der Kunden an Mainova für den Abwicklungsaufwand einen Betrag von 81,25 € zzgl. Umsatzsteuer.
- b. Der Kunde zahlt an Mainova, soweit mindestens ein Bilanzkreisausgleich im Abrechnungszeitraum erfolgte, eine Abwicklungsvergütung in Höhe von 73,75 € bei monatlicher Abrechnung bzw. 135,25 € bei jährlicher Abrechnung jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

7.5 Hat der Kunde im Rahmen der Anmeldung nach Ziffer 3 die Nachholklasse 2 (evtl. Nachholeffekt) angegeben, zahlt der Kunde an Mainova je Viertelstunde des Regelenergieabrufs 0,25 €/MWh der möglichen Regelleistung.

7.6 Der Kunde zahlt für die einmalig kundenindividuellen entstehenden Aufwendungen und anteilig für die produktspezifischen Aufwendungen einen einmaligen Betrag von 3.053,50 €.

7.7 Im Übrigen bleibt die Vergütung und Abrechnung entsprechend des Stromlieferungsvertrags unberührt.

8 Preisanpassung

Die Entgelte nach Ziffer 7.4 erhöhen sich jährlich entsprechend der „Veränderung in Prozent zum Vorjahr“ der Lohnsteigerung in der Energieversorgung gemäß der Veröffentlichung „Statistisches Bundesamt, Fachserie 16 Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, 1 Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, 1.1 Deutschland, D Energieversorgung“.

9 Abrechnung

9.1 Mainova rechnet nach eigener Wahl monatlich oder jährlich die gelieferte und an der Entnahmestelle gemessene Energie einschließlich der externen Preisbestandteile entsprechend der Verbrauchsleistung ab.

9.2 Mainova rechnet die Delta-Arbeit nach eigener Wahl monatlich oder jährlich wie folgt ab.

Positive Regelleistung gemäß Ziffer 7.1 wird summiert zum vereinbarten Energiepreis pur in Rechnung gestellt.

Bei Negativer Regelleistung gemäß Ziffer 7.2 wird der zuvor gemäß Ziffer 9.1 abgerechnet Energiepreis pur dem Kunden erstattet.

9.3 Zahlungen nach Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 werden von Mainova nach eigener Wahl monatlich oder jährlich abgerechnet.

9.4 Zahlungen nach Ziffer 7.6 sind vor dem ersten Abruf zu zahlen.

9.5 Mainova ist berechtigt, angemessene Abschläge zu verlangen.

10 Beendigung

Diese Anlage zum Stromliefervertrag kann von beiden Parteien unabhängig vom Stromliefervertrag mit einer Frist von 2 Werktagen gekündigt werden. Nach Kündigung erfolgt eine Schlussrechnung der bis dahin entstandenen Vergütung.

Der Stromliefervertrag bleibt von der Kündigung unberührt.

11 Leistungsverweigerungsrecht

Mainova ist berechtigt Leistungen aus dieser Anlage zu verweigern, wenn der Kunde wiederholt, trotz Mahnung mit fälligen Zahlungen in Verzug kommt.

12 Haftung

12.1 Sollte eine Fahrplanmeldung nicht oder nicht korrekt durchgeführt worden sein, erfolgt ein Ausgleich (Rechnung oder Gutschrift) für die Mehr- oder Minderlieferung in Höhe der Ausgleichsenergiekosten.

12.2 Mainova haftet nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat Mainova Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seitens ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.3 Für einfache Fahrlässigkeit haftet Mainova nur bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren ist. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Hierbei ist zu Gunsten von Mainova insbesondere zu beachten, dass der Vertragsschluss aufgrund einer gesetzlichen Pflicht der Mainova erfolgt und die Entgeltregelung lediglich einen Aufwendersersatz darstellt.

12.4 Im Übrigen ist im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat, die Haftung von Mainova auf den Schaden, den Mainova bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen, beschränkt.

12.5 Ansprüche aus Gefährdungshaftung, insbesondere aus Produkthaftung, bleiben unberührt.

13 Sonstige Vertragsbestimmungen

13.1 Die Parteien vereinbaren, technische und wirtschaftliche sowie rechtliche Daten, die sie im Zuge der Vertragsabwicklung von den jeweils anderen Parteien erfahren, vertraulich zu behandeln.

13.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von hierzu ausdrücklich bevollmächtigten Vertretern der Vertragspartner unterzeichnet sein. Die in Satz 1 beschriebene Schriftform kann nicht durch die elektronische Form oder E-Mail ersetzt werden.

13.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ist eine notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten alle Beteiligten die Angelegenheit von vorne herein bedacht.

13.4 Die Parteien vereinbaren für Rechtsstreitigkeiten den Gerichtsstand Frankfurt.

14 Anlagen

Anhang 1: Erzeugungseinheiten

Anhang 2: Kontaktdaten

Anhang 1: Erzeugungseinheiten

Technische Einheit			Regelleistung In MW		
1.	Betreiber		+		-
	Standort				
	Marktllokations-ID				
	ÜNB				
2.	Betreiber		+		-
	Standort				
	Marktllokations-ID				
	ÜNB				
3.	Betreiber		+		-
	Standort				
	Marktllokations-ID				
	ÜNB				
4.	Betreiber		+		-
	Standort				
	Marktllokations-ID				
	ÜNB				
5.	Betreiber		+		-
	Standort				
	Marktllokations-ID				
	ÜNB				

Daten zur Technischen Einheit

Technische Einheit

Marktlokations-ID

Messlokations-ID (der für die Bestimmung der Baseline und der Delta-Arbeit verwendete Mess- und Steuereinrichtung)

Regelenergieart

- Minutenreserve
- Sekundärregelleistung
- beides

positive / negative Regelleistung

- positiv
- negativ
- beides

Nachholklasse

- gesichert kein Nachholeffekt
- evtl. Nachholeffekt

- Vorbehalt des Ausschlusses des steuernden Zugriffs der Bereitschaftszeit oder des Abrufzeitraums

Bilanzkreis für BilanzkreiskorrekturBilanzkreiscodenummer
(für Bilanzkreiskorrektur)

Verantwortlicher Bilanzkreis

E-Mail Adresse

Telefonnummer

Faxnummer

Anlage 2: Kontaktdaten**Angaben Mainova**

Firma:	Mainova AG
Anschrift:	Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main
Email	aggregator@mainova.de
BDEW Codenummer Mainova	9905096000009

Ansprechpartner Kunde

Ansprechpartner

E-Mail Adresse

Telefonnummer

Faxnummer
